

(4) Beim Aufkauf von Zuckerrüben von einem Erzeuger, der keinen Vertrag mit der Zuckerfabrik abgeschlossen hat, ist vom Erzeuger die Bestätigung des Rates der Gemeinde darüber vorzulegen, daß er von der Pflichtablieferung von Zuckerrüben befreit ist.

Abschnitt III

Erfassung von unfermentiertem Tabak

§ 11

Ablieferungsorte und -termine

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakerfassungsbetrieben gemeinsam mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise festzulegen und von den Erfassungsbetrieben spätestens 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Endablieferungstermin für Tabak ist der 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres.

§ 12

Abnahme und Bewertung von Tabak durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach der Anordnung vom 11. Juli 1955 über Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) (GBI. II S. 250) durchzuführen. Die Tabakabnehmer der Erfassungsbetriebe müssen eine Prüfung als Bewerter für Rohtabak beim Institut für Tabakforschung ablegen. Beim Einsatz als Bewerter müssen sie einen entsprechenden Bewerterausweis besitzen. Als Hilfsmittel für die einheitliche Bewertung der einzelnen Tabaksorten und Güteklassen sind die vom Institut für Tabakforschung herausgegebenen Farbmuster zu verwenden.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, an der festgelegten Abnahmetagen die gesamte Ernte der Pflanzler, soweit die Tabake den Güte- und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, abzunehmen.

(3) Die Bewertung des angelieferten Tabaks durch den Erfassungsbetrieb hat in Anwesenheit des Pflanzers oder seines Vertreters und nach Möglichkeit eines Vertreters der VdGB (BHG) stattzufinden.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat dem Tabakpflanzler bei der Ablieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszuhändigen. Beanstandungen der Güte sind auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte, eine Durchschrift verbleibt beim Erfassungsbetrieb.

Abschnitt IV

Erfassung und Aufkauf von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf)

§ 13

Art der Lieferung

(1) Nach der im Vertrag bzw. Ablieferungsbescheid getrennt festgelegten Lieferpflicht für Stroh sowie Samen ist in allen Bezirken die getrennte Lieferung der Faserpflanzen durch die Erzeuger anzustreben.

(2) Bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen hierzu wird bei Faserlein und Ölfaserlein für die einzelnen Bezirke folgende Regelung getroffen:

a) In den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig, Cottbus und Suhl hat vom Beginn der Erfassung an die Lieferung der Vermehrungs- und Konsumerzeugnisse im entsamten Zustand (d. h. Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen.

b) In den Bezirken Halle und Magdeburg wird die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen im unentsamten Zustand (d. h. als Stroh mit Samen) gestattet.

c) In den übrigen Bezirken hat in denjenigen Kreisen, in denen Entsamungsmaschinen vorhanden sind, die Lieferung von Vermehrungs- und Konsumerzeugnissen entsprechend der Entsamungskapazität entsamt (Stroh und Samen getrennt) zu erfolgen. Im übrigen haben die Erfassungsbetriebe die Abnahme von Faserpflanzenstroh mit oder ohne Samen so zu regeln, daß die im Einzugsgebietsplan festgelegten Mengen Stroh mit und ohne Samen gesichert werden.

(3) Bei Hanf darf die Lieferung unentsamt durchgeführt werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Absätzen 1 bis 3 legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf fest.

§ 14

Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen bzw. den einzelnen Kreisen die Faserpflanzen innerhalb der nachstehenden Fristen zu erfassen:

Bezirk	bis einschließlich		IV. Quartal	I. Quartal	C f r i l	Q. C B
	31. VIII	31. IX				
	%	%	%	%	%	%
1. Faserlein und Ölfaserlein						
Rostock	10	30	70	100	—	—
Neubrandenburg						
Schwerin						
Potsdam						
Frankfurt						
Cottbus	15	35	70	100	—	—
a) Kreise ohne Röststroh						
b) Kreise mit Röststroh	15	35	65	95	100	—
Halle	30	60	80	100	—	—
Magdeburg						
Leipzig	5	20	60	100	—	—
Erfurt						
Gera	—	20	60	100	—	—
Suhl						
Dresden						
Karl-Marx-Stadt						
a) Kreise ohne Röststroh	5	20	60	100	—	—
b) Kreise mit geringem Anfall von Röststroh	5	15	55	80	100	—
c) Kreise mit überwiegender Anfall von Röststroh	—	5	40	55	85	100
2. Hanf						
sämtliche Bezirke	—	—	80	100	—	—